

Unterstützung zu diesem Projekt zugesagt. Ob wir das schon in diesem Semester hinbekommen, können wir aber noch nicht abschätzen.

„Was können wir schon tun“

In vielen E-Mails, die uns erreichen, wie auch in vielen Postings in den Diskussionsforen schwang ein resignierendes Achselzucken mit, manchmal in Form der Frage „was kann man da schon machen“. Nun, vielleicht kann man nicht alles sofort ändern, aber doch einiges mehr als man zunächst denkt. Vielen Dank an all diejenigen, die uns ihren Fall geschildert haben oder uns Ihre Anregungen geschickt haben. Wir sind für jede Information aus erster Hand dankbar.

Es gibt im Wesentlichen drei Maßnahmen, die Ihr ergreifen könnt, wenn ihr das Gefühl habt, dass im Studium etwas unabhängig von Eurer Leistungsfähigkeit schief läuft, oder wenn ihr einfach nur Ideen, habt, wie man den Studiengang verbessern könnte: Wendet Euch an uns, Schaut in Eure Klausur, sofern es um eine Prüfungsleistung

geht, und nutzt die Kursevaluation der FernUniversität.

Wendet Euch an Eure Studentischen Vertreter und -vertreterinnen in Fakultätsrat und Fachschaft – also an uns. Wir können für Euch direkt im Dekanat, bei den Lehrstühle oder dem Prüfungsamt vorsprechen. Wir können Anträge im Fakultätsrat stellen, also in dem Gremium, in dem wir mit den Vertretern der ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Fakultät unter anderem Studieninhalte und Prüfungsordnung festlegen. Dafür sind wir gewählt.

Zwar hat unser Stimmrecht in den Universitätsgremien nur ein geringes Gewicht, aber studentische Belange finden im Fakultätsrat und bei den Lehrstühlen viel mehr Gehör als manche befürchten. Als wir zum Beispiel vor drei Jahren die elektronische Klausureinsicht vorschlugen, rannten wir offene Türen ein, während sich die anderen Fakultäten damals nicht einmal ernsthaft der Diskussion stellten.

Wenn Ihr den Eindruck habt, dass mit einer Klausurkorrektur möglicherweise etwas nicht stimmt, dann nehmt die Möglichkeit zur Klausureinsicht war. Schaut was richtig war, was falsch

war und wie es bewertet wurde. Und wenn Ihr zu dem Schluss kommt, dass die Korrektur fehlerhaft war, legt Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid ein.

Gebt Eure Erfahrungen mit einem Kursmodul (positive wie negative) am Ende des Semesters auch in der Kursevaluation der Fernuniversität weiter, die im Rahmen des Qualitätsmanagements der Universität ausgewertet wird. Hier habt Ihr die einmalige Möglichkeit, die Leistung der Lehrenden zu bewerten. Auf mittel- bis langfristige Sicht können so Fehler behoben und Verbesserungen der Studienbedingungen erreicht werden.

Eigentlich fehlt noch eine vierte Maßnahme, die Ihr ergreifen könnt, um studentische Interessen in der Universität wirksam zu vertreten. Ihr könnt unser Team als studentische Vertreter unterstützen und Euch zur Wahl aufstellen. Die Fachschaft ist für jede Unterstützung dankbar.

Thomas Walter
Näheres auf S. 19

Was liest ein Prüfer im Gutachtenstil, Herr Dr. Kreße?

Thomas Walter

Nachdem wir viele Fragen von Euch zur Bedeutung des Gutachtenstils für die Klausurbewertung erhalten hatten, haben wir Herrn Dr. Kresse nach Sicht eines Prüfers oder einer Prüferin gefragt. Bitte beachtet dabei, dass Herr Dr. Kreße hier nur sein persönliche Meinung wiedergeben und nicht für seinen Lehrstuhl oder die Fakultät sprechen kann. Es mag durchaus Prüferinnen und Prüfer geben, die in dem einen oder anderen Punkt mildere oder strengere Maßstäbe ansetzen.

Herr Dr. Kreße, in den vergangenen Wochen haben wir viele Zuschriften von Studierenden erhalten, die unsicher sind, wie stark sich ihre Fehler im Gutachtenstil in der Klausurbewertung niederschlagen. Daher würden wir gerne wissen, was besonders wesentlich ist, um dem Prüfer zu zei-

gen, dass man das juristische Handwerkzeug beherrscht.

Wesentlich sind vor allem die Bildung aussagekräftiger Obersätze, die richtige Normanbindung und der „rote Faden“, dass der Leser also stets weiß, was (nämlich ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal, das genannt werden muss!) der Kandidat gerade prüft und warum (nämlich weil er wissen will, ob eine bestimmte Rechtsfolge eintritt, für die das Vorliegen des soeben geprüften Tatbestandsmerkmals unbedingt erforderlich ist) er dies tut. Dies wird durch die Anwendung des sogenannten Gutachtenstils gewährleistet. Dessen Wichtigkeit kann somit nicht hoch genug eingeschätzt werden, wobei sich der Gutachtenstil keineswegs darin erschöpft, Verbformen im Konjunktiv zu bilden. Vielmehr besteht der Zweck

des Gutachtenstils darin, dass durch ihn der Leser gleichsam „an der Hand“ durch die Gedankenwelt des Kandidaten geführt wird, (Prüfungs-)Schritt für Schritt. Es muss also zu Beginn der Arbeit eine Frage aufgeworfen werden. Diese lautet oft dahingehend, ob sich ein Anspruch des X gegen Y aus einer bestimmten Norm ergibt. Es wird also nach einer Rechtsfolge einer bestimmten Norm gefragt, z. B. dem Bestehen eines Anspruchs auf Kaufpreiszahlung (=Rechtsfolge aus § 433 Abs. 2 BGB). Soweit machen das übrigens die meisten Kandidaten durchaus richtig. Die Fehler passieren aber danach, weil nicht beachtet wird, dass die gesamte Prüfung der Anspruchsgrundlage aus dem Aufwerfen und Beantworten weiterer nachgeordneter Fragen besteht. Denn um die eingangs aufgeworfene

Frage (Kaufpreisanspruch aus § 433 II BGB?) zu beantworten, muss man die Anspruchsgrundlage, die man ja selber genannt hat, Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal prüfen. Man muss also für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal die Frage aufwerfen, ob es erfüllt ist. Beispiel: „Dann müsste ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen sein“ (denn das ist der Tatbestand, der nach § 433 II BGB zur Rechtsfolge „Kaufpreisanspruch“ führt). Die geprüften Tatbestandsmerkmale haben ihrerseits wieder Voraussetzungen, also etwa beim Kaufvertrag: Angebot und Annahme. Also müssen dann Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) geprüft werden. Das sind Willenserklärungen. Die haben Voraussetzungen, und zwar objektive und subjektive (= zu prüfender Tatbestand einer Willenserklärung). Also fängt man an und fragt, ob das Verhalten des K den objektiven Tatbestand eines Angebots verwirklicht hat (oder das des V, je nach Sachverhalt). Und so geht das immer weiter: mit einem Klipp-Klapp-Schema. Der Fächer wird immer weiter aufgemacht, irgendwann ergeben sich keine neuen Fragen mehr für das Tatbestandsmerkmal, und dann wird der Fächer wieder Schritt für Schritt zugemacht. Ist das erste Tatbestandsmerkmal beendet, kommt das nächste dran. Sind alle Tatbestandsmerkmale einer Norm erfüllt und tritt die Rechtsfolge damit normalerweise ein, kommen die Ausnahmetatbestände dran usw. Es ist also ganz oft so, dass ein Tatbestandsmerkmal, das man im Rahmen der Frage, ob eine bestimmte Rechtsfolge eingetreten ist, prüft, seinerseits die Rechtsfolge eines nachgeordneten Tatbestands ist. Dass man dies verstanden hat, das muss sich aus dem Aufbau und der Obersatzbildung ergeben. Abstrakt gesprochen: Ich prüfe, ob Rechtsfolge A eintritt (=Obersatz). Das ist der Fall, wenn B und C gegeben sind (=Tatbestandsmerkmale). B setzt allerdings seinerseits D und E voraus. B ist also sowohl ein Tatbestandsmerkmal von A als auch die Rechtsfolge, die sich aus dem Vorliegen des Tatbestands D+E ergibt. In seiner Eigenschaft als Rechtsfolge muss also B seinerseits in den Obersatz, der die Prüfung von D und E einleitet, aufgenommen werden. Ich möchte noch ein konkretes Beispiel nennen:

Man hat also jetzt ordnungsgemäß geprüft, dass der Kaufpreisanspruch entstanden ist und möchte erörtern, ob er auch durchsetzbar ist. Oft findet sich dann der Satz: „Der Anspruch könnte nach § 195 BGB verjährt sein.“ Das ist nicht gut. Es wird ja nicht gesagt (siehe den ersten Satz meiner Antwort), warum das geprüft wird. Warum ist es denn interessant, ob der Anspruch verjährt ist. Ganz einfach: Wenn der Anspruch verjährt ist, dann darf der Schuldner nach § 194 Abs. 1 BGB die Leistung verweigern. Dann besteht der Anspruch im Ergebnis nicht. DESHALB ist es wichtig, die Verjährung zu prüfen. Dann muss das aber auch im Obersatz gesagt werden: „Möglicherweise ist der K gemäß § 194 Abs. 1 BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dann müsste Verjährung eingetreten sein“ usw. Noch ein Beispiel: Es wird in einer Klausur ein Kaufvertrag zwischen A und B zutreffend bejaht. Dann geht es unvermittelt weiter: „Möglicherweise handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf.“ Warum interessiert das? Weil man sich z. B. fragt, ob die Vermutung des § 476 BGB eingreift? Dann muss man aber vorher sagen, dass man § 476 BGB prüfen will (und warum man das will, d. h. warum es wiederum auf die Anwendbarkeit des § 476 BGB für die Falllösung ankommt: Denn wenn es nicht auf § 476 BGB ankommt, darf man die Norm schlicht nicht prüfen). Tut man das nicht, steht die Prüfung des Verbrauchsgüterkaufs völlig im Off, und der Leser weiß nicht, was er damit anfangen soll. Es ist vielleicht eine Hilfe, wenn man davon ausgeht, dass sich der Korrektor beim Lesen völlig dumm stellt, dass er in keiner Weise gewillt ist, eigenständig Gedanken zu verknüpfen. Dann ist klar, dass Sie ihm alles (ALLES) erklären müssen, was Sie tun, und warum Sie das tun. Und vor allem an der richtigen Stelle, damit er Ihnen immer folgen kann. M. a. W.: Sie dürfen NIEMALS etwas prüfen, ohne den Zusammenhang mit der Fallfrage offengelegt zu haben.

Also ist der Weg zu einem großen Teil schon das Ziel?

Ja, ganz genau. Zu einem ganz großen Teil ist das so. Oft wird von Seiten der Studenten eingewandt: Warum bin ich denn durchgefallen? Ich habe doch

das richtige Ergebnis? Besonders naturwissenschaftlich geprägte Studenten tun sich sehr schwer damit. Aber das Ergebnis ist – im Studium – für sich genommen schlicht nichts wert. Es interessiert doch niemanden ernstlich, ob der fiktive V jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegen K hat oder nicht. Wichtig ist vielmehr, ob der Kandidat sich die richtigen Gedanken gemacht hat, um zu einem Ergebnis (welchem auch immer) zu kommen. An vielen Punkten eines Gutachtens finden sich Weichenstellungen, wo der Kandidat sich so oder so entscheiden kann. Beides ist grundsätzlich gleich gut. Was der Kandidat vertritt, ist also egal; wichtig ist nur, ob er dabei einen Weg vor Augen hat oder ob es sich um ein Durcheinander handelt.

Natürlich wird jeder sein Bestes versuchen, um den richtigen Lösungsweg einzuhalten. Dennoch kann es im Eifer der Klausurlösung schon einmal dazu kommen, dass man beispielsweise plötzlich in den Urteilsstil übergeht. Wie dramatisch ist es, wenn dann ein „da“ oder ein „weil“ auftaucht?

Das ist mir, wenn es vereinzelt vorkommt, relativ egal. Der Urteilsstil nimmt den Leser ja auch gedanklich an die Hand. Auch im Urteilsstil fächert der Verfasser seine Gedanken auf, nur eben vom Ergebnis her. Schlimm sind gedankliche Sprünge, wenn also ein Gedanke sich nicht mehr aus dem anderen ergibt, wie etwa in dem obigen Beispiel: „Fraglich ist, ob der Anspruch verjährt ist.“ Das hat mit dem Rest der Prüfung ja erstmals nichts zu tun. Nur dann, wenn der Kandidat im Obersatz schreibt, dass er jetzt prüfen will, ob der Schuldner nach § 194 Abs. 1 BGB berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, ist dem Leser klar, dass der Kandidat immer noch bei der Frage ist, ob dem Gläubiger ein Anspruch zusteht.

Worauf sollte man sich besonders konzentrieren, um wenig falsch zu machen?

Auf den roten Faden, darauf, dass man immer zuerst in einem Obersatz die Rechtsfolge nennt, die man erörtern will. Ein ganz übler Fehler ist es, zu schreiben – und das kommt sogar in Staatsexamensklausuren massenhaft vor -: „Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass...“ – und dann wird irgendein

Sachverhaltselement genannt. Das ist das Gegenteil von einem Rechtsgutachten, sondern es handelt sich dann um ein „Sachverhaltsgutachten“. Im Rechtsgutachten müssen Sie vom Recht ausgehen, von einer Rechtsfolge, die möglicherweise eingetreten ist, wenn (aber auch nur dann) der entsprechende Tatbestand in all seinen Voraussetzungen erfüllt ist. Also bitte nicht: „Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass X drei Jahre hat verstreichen lassen, bis er klagte“, sondern: „Möglicherweise ist Y gemäß § 194 Abs. 1 BGB berechtigt, die Kaufpreiszahlung zu verweigern. Dann müsste der Kaufpreisanspruch verjährt sein. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre...“ Wer das nicht tut, sondern sachverhaltsbezogene Obersätze bildet, hat seine Gedanken noch nicht ausreichend strukturiert. Wenn sich ein Kandidat innerlich die Frage stellt, wie sich ein bestimmtes

Sachverhaltselement auswirken könnte, ist das wichtig und richtig. Seine Gedanken niederschreiben sollte er allerdings erst, wenn er sich über die Frage selbst klar geworden ist, also erkannt hat, wie sich dieses Element rechtlich auswirkt. Dann kann er das „Wie“, denn das ist die Rechtsfolge des Tatbestandsmerkmals, unter das er das Sachverhaltselement subsumieren kann, gleich in den Obersatz schreiben. Extrem wichtig ist außerdem, dass Sie ganz eng, so eng wie möglich, am Wortlaut des Gesetzes arbeiten. Ich lese immer wieder Arbeiten, in denen etwa bei der Definition des Sachmangels im Kaufrecht gesagt wird: „Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ist- von der Sollbeschaffenheit abweicht.“ Das steht so nicht im Gesetz. Es gibt sehr viel mehr Punkte, wenn Sie sich den Gesetzestexte nehmen, in concreto § 434 BGB, und dessen Tatbestandsmerkmale einzeln, also Wort für Wort, durchprüfen.

Wenn Sie eng am Gesetz arbeiten, übersehen Sie im Übrigen auch sehr viel weniger Probleme, als wenn Sie im Off arbeiten.

Was macht einen stilsicheren Obersatz aus?

Dass von der Rechtsfolge her gedacht wird. Sie prüfen immer eine Rechtsfolge. Denn darauf, ob die besteht, kommt es den Parteien im Sachverhalt an. Das Tatbestandsmerkmal der einen Norm kann übrigens dann durchaus die Rechtsfolge der nächsten Norm sein. Beispiel: „A könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen B aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dann müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.“ Da ist jetzt der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB die Rechtsfolge, und der Tatbestand, der zu dieser Rechtsfolge führt, ist der Kaufvertrag. Es geht dann weiter: „Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, nämlich Angebot und Annahme. Möglicherweise hat A ein Angebot im Sinne des § 145 BGB abgegeben.“ An dieser Stelle kommt der Kaufvertrag wieder vor, aber als Rechtsfolge des Tatbestandes „Angebot + Annahme“.

Nehmen wir einmal an, man hat zwar Tatbestand und Rechtsfolge richtig im Kopf, vergisst dann aber, den passenden Paragraphen herauszusuchen ...

Das kann sehr schlimm sein, muss es aber nicht. Wenn Ihnen das in dem Obersatz passiert, mit dem ganz allgemein die Frage nach dem Anspruch aufgeworfen ist, kann das ein tödlicher Fehler sein. Denn die Anspruchsgrundlage muss zwingend genannt werden. Wenn Sie hingegen beim Angebot nicht § 145 BGB nennen, finde ich das weniger wild, weil diese Norm das Angebot ja nicht einmal definiert, sondern eigentlich nur hingeschrieben wird, weil sie beweist, dass das BGB das Rechtsfigur des Angebots kennt. Aber ganz allgemein ist festzuhalten, dass wir nun einmal mit Paragraphen arbeiten, und die müssen dann grundsätzlich eben auch genannt werden.

Und wie sähe es aus, wenn man direkt, also ohne „Umweg“ über den Tatbestand, von einem Sachverhaltsmerkmal in die Rechtsfolge übergeht?

Das wäre nicht gut. Eine Rechtsfolge hat immer einen Tatbestand. Man

Anzeige

Studienservice

seit 1999

Studenteninitiative an der FernUniversität Hagen

Dein Forum & Netzwerk mit über 25.000 Fernstudenten
 Unterstützung für alle Fächer und Module
 von Fernstudenten für Fernstudenten

Dokumente (Klausurlösungen usw.) herunterladen
 Erfahrungsberichte von Modulen und Lehrstühlen
 Literaturtipps für Deine Fächer
 Diskussionen über Klausuren und Einsendearbeiten
 Unterstützung für Fernstudium, Familie, Beruf, Steuern
 aktuelle Infos zu Studienzentren und Stammtischen

kostenlos

Jetzt neu:
 Skripte für viele Wiwi-Module
 Online-Tutorien für Wirtschaft und Jura

www.studienservice.de

hätte den zitierten roten Faden verlassen. Denn der sich dumm stellende Leser (von dem Sie bitte immer ausgehen wollen) wüsste nicht, was das Sachverhaltselement mit der Rechtsfolge zu tun haben soll. Also: „Weil der K erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anspruchsentstehung Klage erhoben hat, darf er nach § 194 Abs. 1 BGB die Leistung verweigern“, wäre sehr abrupt. In § 194 Abs. 1 BGB steht nichts von drei Jahren. In dem zitierten Satz steht nichts von Verjährung, wohl aber von § 194 Abs. 1 BGB, der allerdings Verjährung voraussetzt. Der sich dumm stellende Leser kann dann nicht folgen.

Manchmal hält man sich zu streng an ein gelerntes Lösungsschema, um nichts vermeintlich Wichtiges zu vergessen. Wie schwerwiegend ist es, wenn man dann plötzlich auf Punkte eingeht, die nach dem Sachverhalt gar nicht problematisch sind?

Das ist eigentlich nicht so schlimm. Das Problem ist, dass man in Klausuren selten viel Zeit hat. Wer viel Zeit mit Nebensächlichkeiten verbringt, wird unter Umständen nicht fertig.

Ansonsten gibt es freilich Punktabzüge für fehlerhafte Schwerpunktsetzung, aber durchfallen tut deshalb allein niemand.

Gibt es andere stilistische Fehler, die nach Ihrer Erfahrung oft dazu führen, dass eine Leistung nicht mehr ausreicht?

Nein. Wenn jemand, der ausreichendes rechtliches Wissen hat, eine Klausur nicht besteht, liegt das in 90 % der Fälle daran, dass die Gedankenführung nicht erkennbar ist. In den anderen 10 % der Fälle hat der Kandidat im Sachverhalt etwas Wesentliches übersehen oder ist nicht fertig geworden.

Welchen Tipp würden Sie den Studierenden aus Ihrer eigenen Studierfahrung für ein effektives Gutachtenstraining mit auf den Weg geben?

So viele Fälle lösen wie möglich. Kaufen Sie sich Fallbücher. Für die ersten Semester sind die Skripte von Hartmut Braunschneider zum BGB AT und Schuldrecht (ich glaube, im AchSo!-Verlag erschienen, das hat sich aber vielleicht auch geändert) sehr gut. Der erklärt insbesondere den Gutach-

tenstil sehr anschaulich und gut. Rein inhaltlich, nun ja, ist er allerdings nicht frei von Fehlern.

Vielen Dank für dieses Gespräch.

Herr Akad. Rat RA Dr. Bernhard Kreße, LL.M., Maître en droit ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Rechtsvergleichung. Zudem vertritt er die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität in Hagen. Er ist seit mehreren Jahren als Prüfer in den Studiengängen der Fernuniversität und im juristischen Staatsexamen in NRW tätig.

Das Gespräch führte Thomas Walter

Thomas Walter
Näheres auf S. 19

Rechtsgutachten zu Multiple Choice Klausuren

Otmar Seckinger

Gerade im B.Sc. Psychologie gab es immer wieder Diskussionen um die Zulässigkeit der Multiple Choice (MC) Klausuren. Dies betraf insbesondere den Fragentyp N aus M, bei dem für Teilfragen negative Punkte vergeben wurden. Um dieses Thema stellvertretend für die Studierenden zu klären hat der AStA (Ulrike Breth) ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse hier dargestellt werden.

Verkürzt lässt sich sagen, dass die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch einige formale Schwächen aufweist, die noch nachgebessert werden sollten. Das Verfahren als solches, dürfte jedoch in Ordnung sein.

Die komplette rechtsgutachtliche Stellungnahme soll leider nicht veröffentlicht werden. Die Stellungnahme ist in vielen Stellen sehr schwammig formuliert. Ich versuche die wesentlichen Inhalte davon, Großteils in eigen-

nen Worten, zusammengefasst wiederzugeben. Da es im juristischen Kontext oftmals auf Kleinigkeiten ankommt, kann ich nicht garantieren überall die Aussagen genau zu treffen:

- ▶ **MC Verfahren:** Das MC-Verfahren, bei dem für falsche Antwortmöglichkeiten Teilpunkte innerhalb einer Frage abgezogen werden, wie es z. B. im B.Sc. Psychologie Modul 1 praktiziert wird, kann nach aktueller Rechtsprechung „nicht als eindeutig rechtsfehlerhaft“ angesehen werden.¹⁾
- ▶ **Prüfungsform:** Die Festlegung der Prüfungsform und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sollten genauer beschrieben sein, um sicherzustellen, dass für alle Studierenden möglichst vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten.²⁾

- ▶ **Bestehensgrenze:** Die Regelungen zur „relativen Bestehensgrenze“ werden als bedenklich erachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat „festgestellt, dass die Regelung nur einer absoluten Bestehensgrenze bei „Multiple-Choice“-Prüfungen eine unverhältnismäßige und daher verfassungswidrige Berufszugangsschranke darstellt.“ Eine Anpassung der Bestehensgrenze ist jedoch in der Prüfungsordnung nicht explizit vorgesehen.³⁾

- ▶ **Fehlereliminierungsverfahren:** Es ist kein ausreichendes Fehlereliminierungsverfahren vorgesehen, dies ist jedoch „zwingend notwendig“ D. h. es ist nicht festgelegt, wie mit einer fehlerhaften Frage umgegangen werden soll.⁴⁾

¹⁾ Ihr merkt, was ich mit „schwammig“ meine;-)